Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und **Konkurs** (EGSchKG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:	
Neu:	_
Geändert:	290
Aufgehoben:	_

Der Kantonsrat des Kantons Luzern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 22. Oktober 1996¹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 17b (neu)

Strafanzeige

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, Der Präsident: Der Staatsschreiber: SRL Nr. 290

¹ Die Betreibungs- und Konkursbeamten sind zur Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden berechtigt, wenn sie bei ihrer Tätigkeit konkrete Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung feststellen, die nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937² zu verfolgen ist.

² Für die Anzeige bedarf es keiner Entbindung von der Geheimhaltungspflicht (§ 52 Personalgesetz³).

SR <u>311.0</u>

SRL Nr. <u>51</u>